

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1548/2011
Amt/Aktenzeichen Dezernat V/68	Datum 29.08.2011	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 06.09.2011			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	22.09.2011	Ö

Betreff: Untersuchung zur Radwegebenutzungspflicht hier: Leitfaden zur Überprüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen in Mainz
Mainz, 01.09.2011 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Die **Mitglieder der Verwaltungsbesprechung / des Park- und Verkehrsausschusses** nehmen die Informationen zur Erstellung/Anwendung des Leitfadens zur Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht in Mainz zur Kenntnis und befürworten die weitere Vorgehensweise.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Sinn und Zielrichtung der Untersuchung zur Radwegebenutzungspflicht ist das auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.11.2010 abzuleitende Gebot für Kommunen, benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen auf ihre Benutzungspflicht zu untersuchen. Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Benutzungspflicht wird zwischen der grundsätzlichen Gefahrenlage im Straßenraum und den Mindestanforderungen der baulichen Ausführung unterschieden.

Als Grundlage dieses Leitfadens dient der von der Planungsgemeinschaft Verkehr (PGV) und der Kanzlei Abel-Lorenz bisher unveröffentlichte Entwurf eines Leitfadens zur Anwendung straßenverkehrsrechtlicher Regelungen zur Radwegebenutzungspflicht, der im Rahmen des laufenden FE-Vorhabens 77.0487/2006 „Praxisfragen und Probleme im Zusammenhang mit der Regelung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellt wurde.

In der Beschlussvorlage für den Park- und Verkehrsausschuss vom 19.03.2010 wollte die Verkehrsverwaltung noch die Fertigstellung des zuvor angesprochenen Leitfadens abwarten. Aber durch die enormen Verzögerungen durch die Außerkraftsetzung der StVO-Novelle vom September 2009 hat sich die Verkehrsverwaltung nunmehr dafür entschieden, diesen Leitfaden selbst zu erarbeiten und mit dem Büro PGV abzustimmen.

2. Lösung

Die Verkehrsverwaltung plant die Aufgabe der Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht gemäß dem Leitfaden ab Anfang 2012 zu beginnen.

Damit soll das gesamte Radwegenetz auf den Prüfstand. In einer Feinuntersuchung soll festgestellt werden, welche Radwege nach dem Leitfaden aus der Benutzungspflicht herausgenommen werden sollen. Wesentliche Kriterien für Radverkehrsanlagen als Voraussetzung für die Benutzungspflicht nach StVO und der zugehörigen VwV sind:

- außerordentliche Gefahrenlage für Sicherheit und Ordnung aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse
- nur wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern
- nur bei **ausreichenden Flächen für den Fußgängerverkehr**
- nur bei **Zumutbarkeit der Benutzung:**
 - Breite muss den gewünschten Verkehrsbedürfnissen entsprechen
 - eindeutige, stetige und sichere Linienführung

Bei der Entlassung eines Radweges aus der Benutzungspflicht sind weitere Randbedingungen zu beachten:

Mit der Entfernung des Verkehrszeichens „Radweg“ entsteht ein sogenannter „nicht benutzungspflichtiger Radweg“. Dieser „nicht benutzungspflichtige Radweg“ muss erkennbar sein, durch Markierung von Fahrradsymbolen und durch deutliche Absetzung gegenüber dem Gehweg (z. B. rotes Pflaster oder Markierung). Dieser „nicht benutzungspflichtige Radweg“ darf, wie ein echter Radweg, nicht durch den Individualverkehr beparkt werden. Bei diesen „nicht benutzungspflichtigen Radwegen“ entfällt lediglich die Benutzungspflicht, d. h. Radfahrer können sowohl die Fahrbahn als auch den „nicht benutzungspflichtigen Radweg“ benutzen. Teilweise müssen diese „nicht benutzungspflichtigen Radwege“ und ggf. auch neue Radwegeführungen noch markiert werden.

Weil Radfahrer nun auch wahlweise die Fahrbahn benutzen dürfen, hat dies allerdings wegen der längeren Räumzeiten des Radverkehrs auch Auswirkungen auf die Steuerung der Lichtsignalanlagen.

Mit dem Abschluss der Untersuchung kann voraussichtlich bis Ende 2013 gerechnet werden. Die Maßnahmen sollten sodann mit einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Faltblätter, Veranstaltungen) begleitet werden.

Die Verkehrsverwaltung wird die städtischen Gremien über das Ergebnis informieren.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine

4. Ausgaben/Finanzierung

a) einmalige Ausgaben

Die Kosten für Entschilderung und Anpassungen der Verkehrssignalanlagen und Verkehrsführungen können erst nach der Untersuchung benannt werden.

Ein erster Ansatz für die Umsetzung der Maßnahmen der notwendigen Mittel werden in die Haushaltsberatungen für den Haushalt 2013/2014 eingebracht.

b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten, Schuldendienst)

Markierungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein

Die Anlage ist in Session einzusehen (=Leitfaden)